



Baden-Württemberg  
Regierungspräsidium Stuttgart

Leitfaden und Handlungshilfe zur Vorbereitung und Durchführung eines  
Anpassungslehrgangs  
gemäß § 44 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe  
(Pflegeberufe-Ausbildungs-und-Prüfungsverordnung-PfIAPrV)

Herausgeber: Landesankennungsstelle für Gesundheitsberufe  
Baden-Württemberg  
Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse  
im Gesundheitsbereich

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 98 Landesankennungsstelle  
für Gesundheitsberufe in Baden-Württemberg  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart

E-Mail: [info.ankennung@rps.bwl.de](mailto:info.ankennung@rps.bwl.de)

## Inhalt

1. Ziel des Anpassungslehrgangs.....	3
2. Lehrgangsdauer.....	3
3. Durchführende Einrichtung und Inhalte.....	4
4. Ankündigung des Abschlussgespräches, Bestellung des Prüfungsausschusses.....	4
5. Abschlussgespräch des Anpassungslehrgangs	
5.1. Grundlegende Struktur.....	5
5.2. Prüfungs- und Vorbereitungszeit, Aufsicht und Hilfsmittel.....	6
5.3. Fachprüfende und Wertung des Prüfungsergebnisses.....	7
6. Wiederholungsmöglichkeit.....	8
7. Anhang	
a) Beurteilungsbogen zur Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ausländischer Pflegefachkräfte	
b) Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang (gem. Anlage 11 PflAPrV)	
c) Grundlegende Vorgaben Ablauf Prüfung am Ende des Anpassungslehrgangs in Form eines Abschlussgespräches (§ 40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes)	
d) Exemplarischer Fragenkatalog Prüfung am Ende des Anpassungslehrgangs (§ 44 PflAPrV in Form eines Abschlussgespräches)	
e) Protokoll_Beurteilung_Bewertung_Abschlussgespräch_Anpassungslehrgang Pflegefachfrau/ Pflegefachmann“	

## **1. Ziel des Anpassungslehrgangs**

Ziel des Anpassungslehrgangs ist es, festzustellen, ob die Teilnehmenden über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung des Berufs der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers oder der Altenpflegerin oder des Altenpflegers erforderlich sind (§40 Absatz 3 Satz 2 PflBG).

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Anpassungslehrgangs kann die zu prüfende Person nachweisen, dass sie über die Kompetenzen verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers oder der Altenpflegerin oder des Altenpflegers erforderlich sind (§ 40 Absatz 3 PflBG). Insbesondere sollen Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Settings der Pflege professionell begleitet, unterstützt und versorgt werden.

## **2. Lehrgangsdauer**

Die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs werden von der zuständigen Behörde so festgelegt, dass das Ziel des Anpassungslehrgangs erreicht werden kann. Sie orientieren sich an den bereits im Ausland erworbenen berufsspezifischen Kompetenzen. Grundsätzlich wird eine Dauer zwischen 9 und 12 Monaten (48 Wochen) und höchstens drei Jahren empfohlen. Der Anpassungslehrgang soll die Teilnehmenden bei der Entwicklung ihrer individuellen Kompetenzen unterstützen, sodass im Abschlussgespräch die zur Ausübung des jeweiligen Berufs notwendigen Kenntnisse von den Teilnehmenden nachgewiesen werden können.

Der Anpassungslehrgang kann zur individuellen Zielerreichung verkürzt oder verlängert werden. Dafür muss die anbietende Einrichtung des Anpassungslehrgangs bei der zuständigen Behörde einen Antrag stellen. Dieser muss durch eine fachlich geeignete Person begründet werden. Eine Verlängerung des Anpassungslehrgangs wird von der Behörde festgelegt, wenn die Gleichwertigkeit des Bildungsstands der ausländischen Pflegefachkraft nicht nachgewiesen werden konnte. Der Nachweis erfolgt durch die anbietende Einrichtung in Form eines Beurteilungsbogens. Ist auf diesem das Ergebnis „nicht bestanden“ vermerkt, kann der Anpassungslehrgang verlängert werden.

Geeignete Personen sind:

Fachprüfende nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 PflAPrV oder  
Praxisanleitende nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 PflAPrV, welche die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer während des Anpassungslehrgangs betreut haben.

### **3. Anbietende Einrichtung und Inhalte**

Der Anpassungslehrgang wird entsprechend den Zielen in Form von theoretischem und praktischem Unterricht oder einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung an einer nach § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 PflBG geeigneten Einrichtung oder an einer vom Regierungspräsidium Stuttgart als vergleichbar anerkannten Einrichtung durchgeführt. Der Beginn des Anpassungslehrgangs wird von der anbietenden Einrichtung formlos per Mail dem Regierungspräsidium Stuttgart mitgeteilt. Die regelmäßige Teilnahme und die Inhalte des Anpassungslehrganges werden mit einem Beurteilungsbogen (zur Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands) dokumentiert- unter Berücksichtigung der durch die Behörde festgelegten Dauer und Inhalte (Anhang a Beurteilungsbogen zur Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ausländischer Pflegefachkräfte).

An der theoretischen Unterweisung sollen Praxisanleitende, welche die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 PflBG erfüllen, in angemessenem Umfang beteiligt werden. Empfohlen sind 10% der Praxisstunden des gesamten Anpassungslehrgangs.

Bei der Wahl des praktischen Einsatzortes ist zu berücksichtigen, dass Pflegeempfänger und Pflegeempfängerinnen aller Altersstufen und Settings mit entsprechendem Unterstützungsbedarf versorgt werden sollen.

Ein fundierter theoretischer und praktischer Unterricht oder eine gute fachliche praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung soll die Teilnehmenden dabei unterstützen den Anpassungslehrgang mit Erfolg zu beenden. Zusätzlich kann ein ergänzender Deutschsprachkurs möglichst auf Sprachniveau B2 (Pflege) eines ALTE-zertifizierten Sprachinstituts (ALTE- full member, z.B. Goethe-Institut, telc gGmbH, ÖSD) insbesondere als Vorbereitung auf das Abschlussgespräch sehr hilfreich sein.

### **4. Ankündigung des Abschlussgespräches, Bestellung des Prüfungsausschusses**

Die Termine des Abschlussgespräches sind dem Regierungspräsidium Stuttgart 4 Wochen zuvor per Mail anzukündigen. Dadurch können eine fristgerechte Ladung und die ordnungsgemäße Bestellung des Prüfungsausschusses seitens des Regierungspräsidium Stuttgart gewährleistet werden.

Die Ankündigung des Abschlussgespräches hat folgendes zu beinhalten:

- Prüfungstermin des Abschlussgespräches
- Prüfungsort
- Fachprüfende und deren Stellvertretende
- aktuelle Qualifikationsnachweise der Fachprüfenden und deren Stellvertretenden
- Name, Geburtsdatum und aktuelle Anschrift der zu prüfenden Person

Mitglieder des Prüfungsausschusses:

- Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 PflAPrV),
- eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer, die an einer Pflegeschule unterrichten (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 PflAPrV) oder freiberuflich tätig sind,
- eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer mit einer ausreichenden fachlichen und pflegepädagogischen Qualifikation (PDL, etc.),
- eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer, welche zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisleitende Person in der Einrichtung tätig ist und die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 3 Satz 1 PflAPrV erfüllen.

Nach erfolgter Ladung der zu prüfenden Person und mit Bekanntgabe des Prüfungstermins handelt es sich um einen offiziellen und verpflichtenden Termin. Ein Rücktritt von der Prüfung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart ([info.anererkennung@rps.bwl.de](mailto:info.anererkennung@rps.bwl.de)) unverzüglich mitzuteilen. Liegt kein triftiger Grund oder ein qualifiziertes ärztliches Attest vor, um die Prüfungsunfähigkeit festzustellen, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

## **5. Abschlussgespräch des Anpassungslehrgangs**

### **5.1 Grundlegende Struktur**

Der Anpassungslehrgang nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes schließt mit einer Prüfung über die vermittelten Kompetenzen in Form eines Abschlussgespräches ab. Das erfolgreiche Bestehen der Prüfung ist durch eine Bescheinigung der anbietenden Einrichtung nachzuweisen gem. Anlage 11 PflAPrV (Anhang b Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang).

Das Abschlussgespräch findet in geeigneten Räumen der anbietenden Einrichtung des Anpassungslehrganges statt. Die Prüfung basiert auf realen Pflegesituationen im Setting der durchführenden Einrichtung (stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Akut-/Langzeitpflege). Es werden zwei bis drei Pflegeempfänger oder Pflegeempfängerinnen mit individuellen Pflegesituationen als Basis für das Abschlussgespräch ausgewählt. Nach einer angemessenen Vorbereitungszeit für die Prüflinge erfolgt das Abschlussgespräch mittels Vertiefungsfragen zu den einzelnen Pflegesituationen aus den Kompetenzbereichen I-V der PflAPrV. Dabei sind alle Altersstufen und Settings zu berücksichtigen. (Anhang c Grundlegende Vorgaben Ablauf Prüfung am Ende des Anpassungslehrgangs in Form eines Abschlussgesprächs).

Je Kompetenzbereich werden zwei einzelne Prüfungsaufgaben ausgewählt, mittels deren Beantwortung die zu prüfende Person ihre Kompetenzen nachweisen kann. Die Ausgestaltung der Prüfungsaufgaben je Kompetenzbereich sollte eine Ausgewogenheit hinsichtlich der Anforderungsniveaustufen (Niveaustufe 1: Erinnern und Verstehen von Wissens- und Fähigkeitsgrundlagen, Niveaustufe 2: Anwenden von Wissen, Fähigkeiten und Einstellungen,

Niveaustufe 3: Analysieren und Bewerten von Wissen, Fähigkeiten und Einstellungen) sicherstellen.

- **Kompetenzbereich I:**  
Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.
- **Kompetenzbereich II:**  
Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten.
- **Kompetenzbereich III:**  
Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.
- **Kompetenzbereich IV:**  
Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.
- **Kompetenzbereich V:**  
Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.

Der Anpassungslehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die zu prüfende Person das Abschlussgespräch bestanden hat (mind. „ausreichend“).

## 5.2 Prüfungs- und Vorbereitungszeit, Aufsicht und Hilfsmittel

Die Vorbereitungszeit auf das Abschlussgespräch in Form einer Prüfung beträgt 60 bis 90 Minuten und ist nicht Teil der Prüfungszeit. Sie kann am Vortag eingeplant werden und ist unter Aufsicht zu stellen.

Während der Vorbereitungszeit können folgende Hilfsmittel genutzt und von der anbietenden Einrichtung zur Verfügung gestellt werden:

- Einrichtungsspezifisches Dokumentationssystem,
- Alle Dokumente der ausgewählten Pflegeempfänger,
- Analyseraster zur Pflegediagnostik entsprechend der Einrichtung (Pflegetheorie, SIS, etc.),
- In der anbietenden Einrichtung verwendete Assessmentinstrumente,
- Vorlagen zur Pflegeplanung,
- Alle Nationalen Expertenstandards in der jeweiligen aktuellen gültigen Fassung und
- Qualitätsmanagementinstrumente (Hausstandards, hygienische Richt- und Leitlinien, Organigramme) der anbietenden Einrichtung.

Weitere Hilfsmittel sind unzulässig.

Die Vorbereitungszeit dient dazu, dass sich die Prüflinge mit den zwei bis drei ausgewählten Pflegesituationen vertraut machen können und im Abschlussgespräch ihr Fachwissen in allen fünf Kompetenzbereichen der PflAPrV Anlage 2 darlegen können.

Die Prüflinge erheben anhand der ihnen vorliegenden und zur Verfügung gestellten Unterlagen:

- den individuellen Pflegebedarf,
- erstellen eine Pflegeplanung,
- erarbeiten einen strukturierten Ablaufplan zur Durchführung der geplanten Pflegemaßnahmen aller ausgewählten Pflegeempfänger und
- planen eine gesundheitsförderliche Beratungs- bzw. Anleitungssituation.

Das Abschlussgespräch in Form einer Prüfung dauert insgesamt 60 bis 90 Minuten. Es beinhaltet zwei und maximal drei vom Prüfling darzustellende Fallanalysen der ausgewählten Pflegesituationen mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten, sowie einem 30 bis 45 Minuten andauernden Fachgespräch. Die Fachprüfenden können über vertiefende Fragestellungen die Themenbereiche um alle Altersstufen und Settings im Sinne des PflBG erweitern. Die Prüflinge beantworten dazu Fragen aus den Kompetenzbereichen I bis V (Anhang d Exemplarischer Fragenkatalog Prüfung am Ende des Anpassungslehrgangs in Form eines Abschlussgespräches). Die Prüfung endet mit einem 15-minütigen Reflexionsgespräch der Prüflinge.

### **5.3 Fachprüfende und Wertung des Prüfungsergebnisses**

Als Fachprüfende zur Durchführung des Abschlussgespräches können eingesetzt werden:

- Eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer, die an einer Pflegeschule unterrichten (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 PflAPrV) oder freiberuflich tätig sind,
- Eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer mit einer ausreichenden fachlichen und pflegepädagogischen Qualifikation (PDL, etc.)
- Eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer, welche zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person in der Einrichtung tätig ist und die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 3 Satz 1 PflAPrV erfüllen

Eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer sollte der zu prüfenden Person bekannt sein bzw. diese im Anpassungslehrgang begleitet haben.

Das Abschlussgespräch gilt als bestanden, wenn beide Fachprüferinnen und Fachprüfer in einer Gesamtbetrachtung die mit der Aufgabenstellung geforderten Kompetenzen aus den Kompetenzbereichen I bis V übereinstimmend mit „bestanden“ bzw. „ausreichend“ bewerten. Der Prüfungsvorsitz entscheidet nach Rücksprache mit beiden Fachprüfenden über „bestanden“ oder „nicht bestanden“, sofern die beiden Fachprüfenden nicht zu einem einstimmigen Ergebnis kommen. Über den Verlauf des Abschlussgesprächs ist von den Fachprüfenden ein Protokoll zu führen (siehe Anhang e Protokoll\_Beurteilung\_Bewertung\_Abschlussgespräch\_Anpassungslehrgang Pflegefachfrau/ Pflegefachmann“).

## **6. Wiederholungsmöglichkeit**

Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet hat, entscheiden die beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer im Benehmen mit der zuständigen Behörde über einen angemessenen Zeitraum der Verlängerung.

Eine Verlängerung ist in diesem Fall nur einmal zulässig und endet mit einem erneuten Abschlussgespräch. Wird dieses erneut „nicht bestanden“, darf der komplette Anpassungslehrgang einmalig wiederholt werden.

## **7. Anhang**